

Inhaltsangabe

- 78. Bekanntmachung der Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. §§ 18 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Aufhebung des Bahnüberganges Kolbergerstrasse und den Bau einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer im Bahnhofsbereich Bornheim-Sechtem S. 215
- 79. Bekanntmachung der betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 216

Termine und Standorte des Elektro-Kleinteile-Mobils

14.11.2006	Merten: Beethovenstr./Kirchstr. (Heinrich-Böll-Platz)	11:00-13:00 Uhr
14.11.2006	Hersel: Bayerstr. (Parkplatz am Sportplatz)	15:00-19:00 Uhr

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Stadt Bornheim

78.

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. §§ 18 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Aufhebung des Bahnüberganges Kolbergerstrasse und den Bau einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer im Bahnhofsbereich Bornheim-Sechtem

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Die für das o.a. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden gegen den ausgelegten Plan werden in einer Verhandlung

**am 13.11.2006 um 09.30 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Raum B 201
Blumenthalstrasse 33,
50670 Köln**

erörtert.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

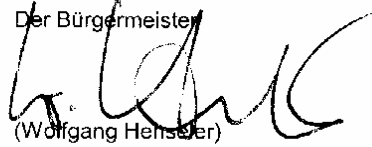
Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe von Entschädigungsansprüchen, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieses Erörterungstermines beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bornheim, 26.10.2006

Der Bürgermeister


(Wolfgang Heinsler)

Betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

79.

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Roisdorf	Pützweide (von Pützweide 9 bis 1)	Mischsystem	10.10.2006
Roisdorf	Donnerstein (ab Kreuzungsbereich Essener Straße bis Flurstück 46 - Entwässerung für Haus 46 + 50)	Mischsystem	18.10.2006
Roisdorf	Ehrental (Entwässerung des Sportierheims - Sportplatz Roisdorf)	Mischsystem	18.10.2006
Walberberg	Rheindorfer Acker (ab Kreuzungsbereich Rheindorfer Burgweg bis Flurstück 247 - Entwässerung für Haus Nr. 5)	Mischsystem	18.10.2006
Waldorf	Lethenbergweg (ab Kreuzungsbereich Steiligstraße bis Flurstück 365, Entwässerung für Haus Nr. 25 + 25a)	Schmutzwasserdruckleitung	18.10.2006
Widdig	St.-Georg-Straße (ab Kreuzungsbereich Karolingerstraße bis St.-Georg-Straße 73)	Trennsystem	11.07.2006

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 30.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Die Betriebsleitung bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

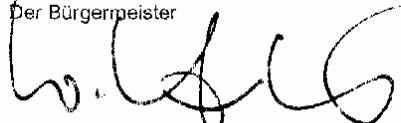
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 19.10.2006

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



(Wolfgang Henseler)